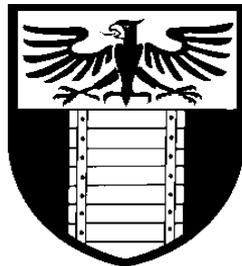


# **Parkplatzreglement**

der

# **Einwohnergemeinde Kandersteg**



08. Juni 2001

*Die Gemeindeversammlung von Kandersteg,*

auf Antrag des Gemeinderates,

gestützt auf Art. 4 a des Organisationsreglementes vom 26. Mai 2000

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Parkplätze, welche im Eigentum der Gemeinde oder durch diese gemietet oder gepachtet sind.

### **Art. 2**

Parkplatzbewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Gemeinde bewirtschaftet folgende Parkplätze:  
a) gebührenfreie Parkfelder, zum Teil mit zeitlicher Beschränkung;  
b) Blaue Zonen;  
c) gebührenpflichtige Parkplätze.

<sup>2</sup> Über die Zuweisung der Parkplätze nach Ziffer 1 entscheidet der Gemeinderat.

### **Art. 3**

Parkplatzgebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren auf öffentlichen Parkplätzen, welche vom Fahrzeugführer zu bezahlen sind, betragen:

- a) auf Parkfelder mit maximal erlaubter Abstellzeit bis 2 Stunden:  
minimal Fr. -.50, maximal Fr. 2.-- pro Stunden;
- b) auf den übrigen Parkfelder:  
minimal Fr. 1.--, maximal Fr. 10.-- pro Tag.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Gebühr innerhalb

des Rahmens gemäss Ziffer 1.

<sup>3</sup> Die Parkgebühren werden mittels Ticketautomaten, Parkuhren oder durch Parkwächterinnen oder Parkwächter erhoben.

#### **Art. 4**

Ersatzabgaben

Die Ersatzabgaben für fehlende Parkplätze für Neu-, Um- und Ausbauten sind im Art. 9/4 Gemeindebaureglement geregelt.

#### **Art. 5**

pauschale Parkplatzgebühren

Für einzelne Veranstaltungen, wie Sportanlässe, Tagungen, Kongresse u.ä., können öffentliche Parkplätze reserviert werden. Über eine pauschale Parkplatzgebühr, welche der Organisator zu bezahlen hat, entscheidet das Ressort Bauen, Planen und Verkehr.

## **Art. 6**

Campingverbot

Die öffentlichen Parkplätze stehen nicht zum Campieren oder zum Übernachten in Wohnmobilen zur Verfügung. Fehlbare sind von den Parkwächterinnen oder Parkwächter auf die öffentlichen Campingplätze unter Strafandrohung gestützt auf Art. 9 zu verweisen.

#### **Art. 7**

Parkplatzpersonal

Das Ressort Bauen, Planen und Verkehr ist für die Anstellung des Personals zur Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze zuständig. Die Teilzeitanstellung erfolgt nach dem Personalreglement (PersR), bzw. Personalverordnung (PersV) der Gemeinde.

#### **Art. 8**

Verwendung /  
Parkplatzfonds

<sup>1</sup> Die Einnahmen aus den Parkgebühren nach Art. 3 ff sind zu verwenden für:

- a) den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Parkplätze.
- b) mit dem jährlichen Überschuss, nach Abzug der Aufwendungen gemäss Ziffer 1, ist bis zu Fr. 50'000.-- ein Fonds als Reserve für neue Parkplätze zu schaffen. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieses Geldes.

<sup>2</sup> Ist der Verwendungszweck nach Absatz 1 erfüllt, ist der Überschuss für den Unterhalt der Gemeindestrassen zu verwenden.

### **Art. 9**

Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement bestraft der Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.--.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

### **Art. 10**

Übergangsbestimmungen

Der in der Gemeinderechnung 2000 ausgewiesene Saldo aus den Parkgebühren wird wie folgt verwendet:

- a) Fr. 50'000.-- als Fonds gemäss Art. 8, Ziffer 2;
- b) Fr. 58'000.-- zur Abschreibung von Strasseninvestitionen;
- c) der Rest setzt der Gemeinderat für den Unterhalt der Gemeindestrassen ein gemäss Art. 8, Abs. 2.

### **Art. 11**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Kandersteg vom 8. Juni 2001 genehmigte dieses Reglement mit 49 zu 0 Stimmen, bei 7 Enthaltungen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

R.F. Maeder

H. Minnig

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. Mai bis 5. Juni 2001 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 18 vom 3. Mai 2001 bekannt gemacht.

Kandersteg, 11. Juni 2001  
PARKPLATZREGL.DOC

Der Gemeindeschreiber:

H. Minnig